# Universität München



### **PRÜFUNGSORDNUNG**

POSTGRADUALE ZUSATZAUSBILDUNG ZUM/ZUR FACHPLANER/-IN KAMPFMITTELRÄUMUNG VERSION 3.0 / JANUAR 2024



#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufbau und Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit	
§ 3 Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung	
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	
§ 5 Anmeldung	
§ 6 Modulprüfung	
§ 7 Zulassung zur Modulprüfung	5
§ 8 Ergebnis der Prüfung und Leistungsnachweis	
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung	
§ 10 Widerspruch	
§ 11 Prüfungsunterlagen	
§ 12 Projektarbeit	
§ 13 Ergebnis der Projektarbeit und Leistungsnachweis	
§ 14 Gültigkeit	
§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	



## Prüfungsordnung für die postgraduale Zusatzausbildung zum Fachplaner und Fachplanerin Kampfmittelräumung

#### § 1 Aufbau und Geltungsbereich

- (1) Die Zusatzausbildung zum Fachplaner und zur Fachplanerin Kampfmittelräumung besteht aus den Modulen 1 bis 4, den betreffenden Modulprüfungen sowie der abschließenden Projektarbeit. Durchgeführt wird die Zusatzausbildung von dem Institut für Bodenmechanik und Grundbau an der Universität der Bundeswehr München. Lehrgangsleiter ist Univ.-Prof. Dr.-Ing. Conrad Boley.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für die Module 1, 2, 3A/B und 4 sowie die Projektarbeit der postgradualen akademischen Zusatzausbildung.
- (3) Die Sachkunde gemäß DGUV-R 101-004 "Arbeiten in kontaminierten Bereichen" (ehemals BGR 128) bzw. die Fachkunde nach TRGS 524 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen" ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Zusatzausbildung. Zu diesem Zweck wird von der Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft als zusätzliche/ optionale Komponente von Modul 3 (3C) ein Sachkundelehrgang mit einem Schwerpunkt auf Kampfmittelräumung in einer ihrer Bildungsstätten angeboten. Grundsätzlich kann die Sachkunde nach DGUV-R 101-004 bzw. die Fachkunde nach TRGS 524 jedoch auch bei anderen Lehrgangsträgern erworben werden
- (4) Die prüfungsrelevanten Module 1 bis 4 können auf bis zu zwei Jahre verteilt werden.
- (5) Ausnahmen bzw. Verlängerungen der Studienzeit können in begründeten Fällen durch die Lehrgangsleitung zugestanden werden.

#### § 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung zu der Zusatzausbildung zum/zur "Fachplaner-/in Kampfmittelräumung" entscheidet die Lehrgangsleitung auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Lehrgangsleitung, Vertretern der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie aus beteiligten Lehrenden zusammen.
- (2) Des Weiteren beteiligt sich ein Beirat als beratendes und empfehlendes Gremium an der Gestaltung der Ausbildung.

#### § 3 Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung

- (1) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese Prüfungsordnung an.
- (2) Die Prüfungsordnung kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf der Webseite www.fachplaner-kmr.de eingesehen werden.



#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein nachgewiesener Abschluss in einem naturwissenschaftlichen/ingenieurtechnischen Studiengang (Mindestabschluss Bachelor oder äquivalenter akademischer Grad).
- (2) Die Zulassung ist bei einem nachgewiesenen Abschluss eines anderweitigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie (Mindestabschluss Bachelor oder äquivalenter akademischer Grad) möglich, falls eine ausreichende Berufserfahrung im Bereich der Kampfmittelräumung vorliegt.
- (3) Für Bewerbende, welche die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, an den Modulen 1-4 als Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Teilnahme an den Modulen 1-4 berechtigt nicht zum Führen der Bezeichnung "Fachplaner/-in Kampfmittelräumung (UniBwM)". Diese ist an die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit gemäß § 12 gebunden und unterliegt den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2.

#### § 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu den Modulen 1 bis 3 ist ohne weitere Zugangsbeschränkung möglich. Die Anmeldung zu Modul 4 setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 3 voraus.
- (2) Die Anmeldung ist mittels des Anmeldeformulars und für jedes Modul gesondert zu stellen. Bei Freischaltung der Anmeldung wird zu den individuellen Modulen ein entsprechendes Anmeldeformular auf der Webseite unter <a href="https://www.unibw.de/casc/programme/zertifikate/fachplaner-in-kampfmittelraeumung">https://www.unibw.de/casc/programme/zertifikate/fachplaner-in-kampfmittelraeumung</a> zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Anmeldung ist der Nachweis des Erwerbs eines Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 beizufügen. Ausgenommen davon ist die Teilnahme als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne von § 4 Abs. 3.
- (4) Werden die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt, wird die Teilnahme durch die Lehrgangsleitung versagt.

#### § 6 Modulprüfung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ist durch eine schriftliche Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung findet am letzten Tag bzw. im Anschluss an den Unterricht des betreffenden Moduls in Präsenz statt. Diese Prüfung ist nicht mit der unter § 12 genannten Projektarbeit gleichzusetzen, welche als finaler Leistungsnachweis zum Abschluss des Lehrgangs dient.
- (2) Die Prüfung steht unter der Leitung und Aufsicht des Lehrgangsleiters bzw. dessen Stellvertretung.



- (3) Die Prüfung erstreckt sich in ihrem Umfang auf die bis zum Prüfungszeitpunkt vermittelten Modulinhalte.
- (4) Die schriftliche Prüfung besteht aus Fragen im Multiple-Choice Format sowie offenen Fragen. Für die Bearbeitung der Fragen bzw. Aufgaben der Module 1, 2 und 4 stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern 120 Minuten zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Modulprüfung von Modul 3A/B sind 90 Minuten vorgesehen.
- (5) Für die Bearbeitung der Fragen bzw. Aufgaben dürfen ausschließlich die im Lehrgang verteilten und erarbeiteten Unterlagen verwendet werden.
- (6) Die für die einzelnen Aufgaben maximal erreichbare Punktzahl ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennbar.
- (7) Bestanden hat, wer mindestens 60 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt hat.
- (8) Werden weniger als 60 %, jedoch mehr als 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung.
- (9) Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann das entsprechende Modul inkl. Prüfung wiederholt werden.
- (10) Wird bei der schriftlichen Prüfung weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erzielt, ist eine mündliche Prüfung nicht möglich; die Prüfung gilt als "nicht bestanden".
- (11) Die mündliche Prüfung ist von der Vertretung der Lehrgangsleitung in Anwesenheit eines 2. Prüfenden durchzuführen und zu protokollieren (Muster des Protokolls siehe Anlage 3).
- (12) Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt durch eine Vertreterin/einem Vertreter der Lehrgangsleitung sowie einen Zweitprüfer oder einer Zweitprüferin im Auftrag des Prüfungsausschusses.

#### § 7 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Zur Modulprüfung werden nur die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen, die an dem betreffenden Modul in vollem Umfang teilgenommen haben.
- (2) Ausnahmen von der Teilnahme in vollem Umfang können in begründeten Fällen durch die Lehrgangsleitung im Rahmen von maximal 10 % der Unterrichtzeit in diesem Modul zugestanden werden.
- (3) Ausnahmen von einer Teilnahme im Rahmen von mehr als 10 % der Unterrichtzeit können in besonders begründeten Fällen (Krankheitsfall, etc.) durch die Lehrgangsleitung zugestanden werden.



#### § 8 Ergebnis der Prüfung und Leistungsnachweis

- (1) Die Bewertung der Prüfung erfolgt in "bestanden" oder "nicht bestanden". Eine Veröffentlichung der Einzelbewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt nicht.
- (2) Bei bestandener Prüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmer die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt (Muster siehe Anlage 1).
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auf Wunsch die Teilnahme an dem Modul bescheinigt (Muster siehe Anlage 2).
- (4) Verzichtet die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung gemäß § 6 (8) auf die mündliche Prüfung, ist dies im Prüfungsprotokoll zur mündlichen Prüfung (Muster siehe Anlage 3) zu vermerken und von der Teilnehmerin und dem Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen.

#### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Versäumt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die schriftliche Prüfung, tritt diese oder dieser während der Prüfung zurück oder versucht diese oder dieser zu täuschen, wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Versäumt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die schriftliche Prüfung aufgrund einer durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung, wird die Prüfung als "nicht teilgenommen" bewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann auf Antrag ohne erneute Teilnahme an diesem Modul zur Prüfung zugelassen werden.
- (3) Stört eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Prüfung als "nicht bestanden" zu bewerten.
- (4) Die Entscheidung über Versäumnis, Täuschung oder Störung trifft der Lehrgangsleiter bzw. dessen Vertretung.

#### § 10 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Lehrgangsleiters oder dessen Vertretung kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Lehrgangsleiter Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch wird dem Widersprechenden mitgeteilt.



#### § 11 Prüfungsunterlagen

- (1) Die Prüfungsunterlagen werden am Institut für Bodenmechanik und Grundbau, Universität der Bundeswehr München mindestens 5 Jahre aufbewahrt.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Wunsch Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen, mit Ausnahme der Bescheinigung, dürfen nicht gefertigt werden.

#### § 12 Projektarbeit

- (1) Zur erfolgreichen Absolvierung der Zusatzausbildung muss von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine Projektarbeit eigenständig bearbeitet und rechtzeitig eingereicht werden. Die Teilnahme an der Projektarbeitsphase unterliegt den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1-4 voraus.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit Hilfe der in der Zusatzausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse praxisnahe Aufgaben der ingenieurtechnischen Projektplanung i. V. m. der Thematik Kampfmittelräumung lösen. Die Aufgabenstellung deckt die Erstellung eines Räumkonzepts mit Teilaufgaben aus mehreren der behandelten Modulinhalte ab. Das Räumkonzept beinhaltet die Erfordernisse und Zielstellung, Standort- und kampfmitteltechnische Faktoren, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Auswahl geeigneter Verfahren sowie deren Umfang und zeitlichen Ablauf.
- (3) Die vorgegebenen Themen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss des 4. Moduls bekannt gegeben.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bearbeiten die Aufgabenstellung selbständig und können diese frühestens drei Wochen, jedoch spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Aufgabenstellung zur Bewertung einreichen.
- (5) Ausnahmen von der vorstehenden Regelung (4) bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit können in begründeten Fällen durch die Lehrgangsleitung zugestanden werden.
- (6) Bei einer unbegründeten Überschreitung der Bearbeitungsfrist wird die Projektarbeit als "nicht bestanden" gewertet.

#### § 13 Ergebnis der Projektarbeit und Leistungsnachweis

(1) Die Bewertung der Projektarbeit **erfolgt in "bestanden" oder "nicht bestanden". Eine Ver**öffentlichung der Einzelbewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt nicht.



- (2) Bei bestandener Projektarbeit und der Module 1 bis 4 (inkl. 3C bzw. der Nachweis der Sachkunde gem. DGUV-R 101-004 bzw. der Fachkunde gem. TRGS 524) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der erfolgreiche Abschluss der Zusatzausbildung bescheinigt (Muster siehe Anlage 4).
- (3) Bei Nichtbestehen der Projektarbeit kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Projektarbeit im nächsten Durchlauf der Zusatzausbildung mit einer neuen Aufgabenstellung bearbeiten, ohne das Modul 4 wiederholen zu müssen.

#### § 14 Gültigkeit

(1) Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin.

#### § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

München, den 24.01.2024

Lehrstuhlinhaber, Institut für Bodenmechanik und Grundbau

gez: Univ.-Prof. Dr.-Ing Conrad Boley